

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Ulm SUB

Herrn Heinrich Kastler

Per E-Mail: h.kastler@ulm.de

CC: info@ulm.de

Tübingen 12.01.2017

Name Sandra Kreußer

Durchwahl 07071 757-3253 Aktenzeichen 21-15/2511.2-2101.0-

141.1/34

(Bitte bei Antwort angeben)

RE	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichba-
	ren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)
	Schreiben vom 02.12.2016

A. Allgemeine Angaben

	Stadt Ulm
	Flächennutzungsplanänderung
	⊠ Bebauungsplan "Gebiet nördlich der Blaubeurer Straße zwischen
	Lupferbrücke und Beringerbrücke"
	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	sonstige Satzung
B. Stellungnahme	
	☐ Keine Anregungen oder Bedenken.
	Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2.

Das Regierungspräsidium erhebt keine Einwendungen gegen die vorliegende Planung, mit der für den Geltungsbereich Vergnügungsstätten etc. ausgeschlossen werden sollen.

Für evtl. weitere Planungen weisen wir jedoch auf Folgendes hin:

Die Fa. Beiselen ist, wie der Stadt Ulm bekannt ist, ein Betriebsbereich der oberen Klasse nach Störfallverordnung, für den die erweiterten Pflichten nach Störfallrecht anzuwenden sind.

Die Planungsbehörde hat daher zwingend den §50 BlmSchG in Ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Nichtbeachtung des §50 führt zur Rechtswidrigkeit der öffentlichen Planung.

Die Kommission für Anlagensicherheit hat mit Ihren Leitfäden, insbesondere KAS18 und KAS 32, sowie KAS 33 Handreichungen zu dieser Fragestellung erarbeitet, die im Bebauungsplanverfahren abzuarbeiten sind. siehe:

http://www.kas-bmu.de/publikationen/kas_pub.htm

Es wird darauf hingewiesen, dass die Störfallverordnung (12. BImSchV) aktuell fortgeschrieben wurde. Am 21.12.2016 hat das Bundeskabinett die Änderung der 12. BImSchV beschlossen.

gez. Kreußer





IHK Ulm | Postfach 24 60 | 89014 Ulm

Stadt Ulm SUB Münchner Straße 2 89070 Ulm

22. Dezember 2016

Bebauungsplan "Gebiet nördlich der Blaubeurer Straße zwischen Lupferbrücke und Beringbrücke"

Anhörung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des oben genannten Bebauungsplans - auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen - nachfolgende Anregungen vorzubringen:

Im Plangebiet gibt es bereits eine genehmigte Spielstätte. Durch die Überplanung des Gebiets wird diese Nutzung jedoch für neue Bauanträge unzulässig. Für bestehende Betriebe gilt nur noch ein "passiver" Bestandsschutz. Genehmigungspflichtige bauliche Veränderungen oder Nutzungsänderungen für diese Betriebe sind zukünftig nicht mehr möglich, da sich die Frage der Genehmigungsfähigkeit dann nach den zulässigen Nutzungen des aktuellen Bebauungsplans richten.

Eine bauliche Erweiterung bzw. Erneuerung sollte dem betroffenen Betrieb auf den jeweiligen Grundstücken grundsätzlich auch in Zukunft möglich sein. Damit Erweiterungen oder Erneuerungen für die ansässigen Betriebe realisierbar sind, sollte von der Möglichkeit nach § 1 Abs. 10 BauNVO Gebrauch gemacht werden, um dann Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen dieser Anlagen ausnahmsweise bereits im Bebauungsplan zuzulassen ("Fremdkörperfestsetzung").

Mit der Festsetzung nach § 1 Abs. 10 BauNVO als bauleitplanerisch gesicherter Fremdkörper wird der Umfang des Bestandsschutzes für die Betriebe so erweitert, das wirtschaftlich sinnvolle Erweiterungen auch zukünftig möglich sind. Es sollte auch festgeschrieben werden, welche Nachnutzungen möglich sein können.

Mit freundlichen Grüßen

M. Asdanh